



Pflichtenheft FAS (Januar 2016)

Organisation, Auftrag und Kompetenzen der Fachausschüsse im Sprengwesen

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFi), gestützt auf Artikel 66 der Sprengstoffverordnung (SprstV) vom 27. November 2000, regelt den Auftrag, die Organisation und die Kompetenzen der Fachausschüsse im Sprengwesen wie folgt:

1 Organisation

1.1 Fachausschüsse Sprengwesen

Ein Fachausschuss Sprengwesen (FAS) wird jeweils für ein einzelnes Projekt einberufen und nach dessen Abschluss wieder aufgelöst.

Die Grösse eines FAS richtet sich nach den Aufgaben des Projektes.

Die FAS beraten das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFi).

Das SBFi entscheidet je nach Aufgabe und Sachgebiet über die Einberufung und Zusammensetzung eines FAS.

1.2 FAS-Fachexpertinnen und -experten

Die FAS setzen sich aus Fachexpertinnen und -experten der Wirtschaft und Verwaltung zusammen. Die Experten vertreten nicht Interessengruppen. Sie bringen ihr Fachwissen nach bestem Wissen und Gewissen ein.

Eine persönliche Vertretung ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das SBFi.

Die Mitglieder des FAS (ausgenommen solche der Verwaltung) erhalten ein Honorar nach den folgenden Ansätzen:

- Unselbstständig Erwerbende
 - Fr. 800.-- pro Tag;
 - Fr. 400.-- pro Halbttag.
- Selbstständig Erwerbende
 - Fr. 1000.-- pro Tag;
 - Fr. 500.-- pro Halbttag.

Arbeiten gemäss besonderem Auftrag können separat entschädigt werden.

Die Spesen werden nach Massgabe der Vorschriften des Bundes über die Spesenentschädigungen vergütet.



Ein Exemplar des vorliegenden Pflichtenhefts wird jedem FAS-Mitglied ausgehändigt. Mit der Zusage zur Mitarbeit gilt auch der Inhalt des Pflichtenhefts als anerkannt.

1.3 Vorsitz und Sekretariat

Das SBFI führt den Vorsitz (Auftraggeberin).

Die FAS arbeiten im Auftrag des SBFI.

Administration (inkl. Aktenverwaltung), Sekretariatsarbeiten wie auch Information der zuständigen Stellen über Entscheide des FAS obliegen der Auftraggeberin.

1.4 Entscheide

Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt.

Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende Stichentscheid.

2 Aufgaben

2.1 FAS

Die FAS werden insbesondere für folgende Aufgaben einberufen:

- Koordinierung von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften;
- Prüfung der Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen;
- Festlegung der besonderen Sprengarbeiten und der Schadenrisikobereiche sowie deren Regelung;
- Zuordnung der Sprengarbeiten und der pyrotechnischen Gegenstände zu den einzelnen Berechtigungen;
- Anerkennung von Ausweisen.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Pflichtenheft FAS vom 31. März 2006 wird aufgehoben.

3.2 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt am 31. Januar 2016 in Kraft.

Bern, den 31. Januar 2016

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)

Rémy Hübschi

Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung